

**Ergeht an:**  
 BGA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Erber

Durchwahl  
 3192

Datum  
 07.08.2024

## Rundschreiben 020/2024

Cybersicherheit	EU NIS2-RL	
<b>Betrifft: Aktueller Stand der EU NIS2-Richtlinien          Umsetzungen in Österreich und Deutschland</b>		<b>Frist: 17.10.2024</b>
<p><b>Kurzinfo:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die EU-NIS2-Richtlinie regelt neue Pflichten für Cybersicherheitsmaßnahmen</li> <li>- Von der EU-NIS2-Richtlinie sind Lebensmittelunternehmen, die in der industriellen Produktion und Verarbeitung sowie im Großhandel tätig sind, betroffen</li> <li>- Deutsches Umsetzungsgesetz wurde beschlossen, diese Anforderungen können auch österreichische Unternehmen aus dem Lebensmittelsektor treffen, die nach Deutschland exportieren</li> <li>- Österreichisches Umsetzungsgesetz ist derweil noch ausständig</li> </ul>		

Wie bereits mit Rundschreiben 010/2023 vom 20.03.2023 informiert, gilt für EU-Mitgliedsstaaten, bis zum 17. Oktober 2024 die aktuelle EU NIS2-Richtlinie (NIS = Netzwerk und Informationssicherheit) in nationales Recht umzusetzen. Diese Richtlinie soll der Stärkung von Cybersicherheit in Unternehmen dienen, indem Pflichten zu Risikomanagement-Maßnahmen sowie Berichtspflichten bei etwaigen Sicherheitsvorfällen zu etablieren sind. Die Richtlinie gibt vor, dass Lebensmittelunternehmen aus der industriellen Produktion und Verarbeitung sowie aus dem Großhandel grundsätzlich betroffen sind.

Das österreichische Umsetzungsgesetz zur Richtlinie konnte bis jetzt im Nationalrat keinen notwendigen Mehrheitsbeschluss erzielen und ist somit noch ausständig. Die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe hat beim nationalen Begutachtungsprozess beeinsprucht, dass es für das österreichische Umsetzungsgesetz unbedingt eine klare Definition sowie Abgrenzung von industrieller Produktion und Verarbeitung benötigt.

Nähere, wichtige Informationen zur Situation in Österreich finden Sie hier:  
[NISG 2024 im Nationalrat nicht beschlossen - WKO](#)

Indes konnte in Deutschland das entsprechende NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz durch das Bundeskabinett beschlossen werden. Dieses deutsche Umsetzungsgesetz kann auch für österreichische Lebensmittelunternehmen relevant werden, wenn sie an deutsche, NIS2-betroffene Einrichtungen / Unternehmen liefern. Folglich können Cybersicherheitsanforderungen durch den deutschen Geschäftspartner vertraglich festgelegt werden.

Weitere Informationen zum deutschen NIS2-Gesetz finden Sie hier:  
[Deutsches NIS2-Umsetzungsgesetz passiert Bundeskabinett - WKO](#)

Allgemeine Informationen sowie aktuelle Updates finden Sie hier:  
[Cybersicherheits-Richtlinie NIS 2 - WKO](#)

Freundliche Grüße  
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin